

Aus der Geschichte des
Prignitzer Bauerndorfes

Schönhagen

bei Pritzwalk



Georg Michaelis:

**Die Hofübergabe auf die folgende Generation im
18. Jahrhundert**

Inhalt:	Seite
Der Hofbrief und seine Bedeutung	3
Erklärung des Hofinhabers	4
Bewilligung durch den Grundherren und Einsetzen des Nachfolgers mit Verpflichtungen	7
Übergabe und Annahme der Gebäude und der Hofwehr	10
Altersversorgung für den bisherigen Hofwirt und seine Ehefrau	14
Versorgung der Geschwister des neuen Hofwirts	18
Verpflichtung des neuen Hofwirts und Schutzversprechen des Grundherren	19
Zweierlei Eigentum	21

Die Hofübergabe auf die folgende Generation im 18. Jahrhundert

Der Hofbrief und seine Bedeutung

Während des gesamten 18. Jahrhunderts stand das Dorf noch unter der adligen Grundherrschaft. Deren Bedingungen wurden in dem im Jahre 1794 erlassenen "Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten" zusammengefasst. Der Grundherr hatte die als Zaungericht bezeichnete richterliche Gewalt über die Höfe, mit denen er vom Preußischen Landesherren belehnt wurde. Das Straßengericht, die richterliche und polizeiliche Gewalt über das Dorf, musste er jedoch wegen der Zersplitterung der Besitzverhältnisse mit anderen Grundherren teilen. Er war dafür zuständig, dass die ihm überantworteten landwirtschaftlichen Flächen zum Wohle des Preußischen Staates durch geeignete Bauern ordentlich bewirtschaftet wurden. Das taten die Bauern mit Hilfe der Gebäude des Hofes und des erforderlichen lebenden und toten Inventars, Hofwehr genannt. Diese gehörten dem jeweiligen Hofinhaber, Hofwirt genannt, nicht jedoch die Ackerflächen. In Schönhausen hatten die Nachkommen des Hofwirts ein Erbrecht auf die Bewirtschaftung des Hofes. Vorrang hatte der älteste männliche Erbe. Der Hof konnte jedoch auch an eine Erbin und ihren Ehemann übergeben werden. Dem Grundherren stand das Recht zu, unter den möglichen Erben den Tüchtigsten auszuwählen und ungeeignete Kandidaten abzulehnen. Dieser Besitzerwechsel war ein Rechtsakt, der in einem Schriftstück, dem Hofbrief, festgehalten wurde. Der Hofbrief enthält die Modalitäten der Übergabe sowie die Rechte und Pflichten des neuen Inhabers, aber auch das Schutzversprechen durch den Grundherren. Diese Bestandteile des Hofbriefes werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert. Grundlage dafür sind die in den Grundakten im Bestand des Brandenburgischen Landeshauptarchivs für einige Höfe enthaltenen Abschriften von Hofbriefen aus dem 18. Jahrhundert. Beispielhaft wird die Übergabe des Maaß'schen Hofes,

Grundbuchblatt 11, von Erdmann Maaß auf seinen Sohn Johann Joachim im Jahre 1776 erläutert (Tafel). Die letzte Spalte der Tafel verweist auf die Ausführungen zu den Höfen in der vorangegangenen Veröffentlichung.¹

Während der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts waren die von Rohr die Grundherren über die Schönhagener Höfe, nachdem Heinrich Adam Erdmann von Rohr auf Meyenburg und Schönhagen in den Jahren 1752/53 durch Kauf und Tausch dieses Recht auch für die noch nicht seiner Herrschaft unterworfenen Höfe, mit einer Ausnahme, erworben hatte. Diese Ausnahme betrifft den Hof eines Einhüfners, für den die Kirche St. Nicolai in Pritzwalk, später vertreten durch den Magistrat der Stadt, seit dem Jahre 1314 die Rechte besaß. Eine Abschrift der Urkunde des Markgrafen Woldemar von Brandenburg, mit der diese Rechte übertragen wurden, ist der älteste bekannte Beleg für die Existenz des Dorfes Schönhagen. Für diesen Hof, Grundbuchblatt 57, ist der älteste Hofbrief für Schönhagen aus dem Jahre 1717 als Abschrift überliefert. Die Hofstelle existiert heute nicht mehr, da Hof und Acker in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verkauft wurden. Sie befand sich im Grenzbereich der heutigen Hausnummern 16 und 17. Oben genannter von Rohr verlegte nach dem Erwerb der Höfe seinen Sitz in das neu gegründete Gut Langerwisch.

Erklärung des Hofinhabers

Es gehört zu den wichtigsten Entscheidungen im Leben eines älteren Menschen, den geeigneten Zeitpunkt für den Rückzug aus seinen bisherigen Aufgaben zu finden. Die Gutsherren haben offenbar das den Schönhagener Bauern weitgehend überlassen. Jedenfalls lassen die im Hofbrief verwendeten Formulierungen vermuten, dass der Hofinhaber den Termin für die Übergabe selbst bestimmte. Der Anderthalbhüfner Erdmann Maaß bewirtschaftete

1 Michaelis, G., Die Inhaber der Schönhagener Hofstellen in der Zeit nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende der Gutsherrschaft Teile I u. II, Selbstverlag, Potsdam

Die Hofübergabe auf die folgende Generation im 18. Jahrhundert

Datum	Grundb. Blatt-Nr.	Haus-Nr. heute	bisheriger Hofwirt neuer Hofwirt	Anzahl Hufen	Teil/ Seite
08.02. 1717	57	(16/17)	Vatke, Johann Vatke, Heinrich	1	II/24
05.10. 1762	10	15	Techen, Johann Peter † Techen, Johann Joachim	1,5	I/20
19.11. 1776	11	11	Maaß, Erdmann Maaß, Johann Joachim	1,5	I/22
19.11. 1776	13	9	Buss, David Buss, Johann Joachim	1,5	II/3
10.03. 1781	57	(16/17)	Vatke, Johann David Redlin, Martin	1	II/24
06.07. 1787	18	36	Sievert, Dietrich Sievert, Caspar Joachim	1,5	II/8
08.09. 1789	6	29	Schmidt, Joachim Ernst Schmidt, Christian David	1,75	I/13
17.07. 1795	4	33/34	Gragert, Christoph David Schmidt, Ernst Wilhelm	2	I/11
17.07. 1795	10	15	Techen, Johann Joachim Techen, Joachim Christian	1,5	I/20
15.12. 1797	12	10	Vatke, David Vatke, Joachim Christian	1,5	I/24
15.12. 1797	17	38	Theiss, Jacob Theiss, Johann David	1,5	II/7
17.01. 1798	19	32	Sievert, Anton David Sievert, Joachim Heinrich	1,5	II/9
18.01. 1798	20	31	Vatke, Joachim Ludwig Vatke, Samuel David	1,25	II/10
29.07. 1799	5	30	Wiese, Christoph Wiese, David	2	I/12

Tafel: Abschriften von Hofbriefen im Brdgb.Landeshauptarchiv

den Hof mit der heutigen Hausnummer 11, Grundbuchblatt 11. Der Hofbrief, mit dem er im Jahre 1776 diesen an seinen Sohn Johann Joachim übergab, beginnt mit folgender Erklärung:

Demnach der Unterthan in meinem Dorfe Schönhagen Erdmann Maaß seiner Gemüthsbeschaffenheit wegen seinem bisher bewirthschafteten Ackerhofs daselbst nicht weiter vorstehen könne; So haben auf dessen selbst eigenes Ansuchen seinem einzigen Sohn Johann Joachim Maaß den Hof wieder zu übergeben und bewirthschaften zu lassen,...

Erdmann Maaß war zu diesem Zeitpunkt 68 Jahre alt und starb bereits ein reichliches halbes Jahr danach. Früher hätte er den Hof kaum übergeben können, denn sein einziger Sohn, das jüngste von fünf Kindern, hatte gerade sein 20. Lebensjahr vollendet. Diese dem Kirchenbuch entnommenen Daten lassen es plausibel erscheinen, dass Erdmann Maaß den Zeitpunkt für die Hofübergabe selbst wählte.

Die Jahreszeit für eine geordnete Hofübergabe ergibt sich aus dem Ablauf der landwirtschaftlichen Arbeiten. Nach Abschluss der Erntearbeiten und nach Bestellung der Wintersaat kann im Zusammenhang mit der Hofübergabe die Hochzeit des Nachfolgers gefeiert werden. Johann Joachim heiratete am 18. Oktober jenen Jahres. Der Hofbrief ist mit dem 19. November datiert. Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts hätte er schon mit 18 Jahren heiraten können. Personen weiblichen Geschlechts konnten sogar schon mit 15 Jahren "verheiratet werden", muss man da wohl sagen.

Der Termin der Hofübergabe konnte aber auch durch den vorzeitigen Tod des Inhabers bestimmt werden. War zu diesem Zeitpunkt einer der Erben schon alt genug und fähig, den Hof zu führen, so wurde dieser von der Grundherrschaft als Nachfolger eingesetzt. Für eine kurze Übergangszeit von wenigen Jahren konnte auch die Witwe vom Grundherren mit der Fortführung des Hofes beauftragt werden. In den übrigen Fällen wurde ein geeigneter

Nachfolger gesucht, der auch bereit war, die Witwe zu heiraten. Diesem wurde dann als Interimswirt die Bewirtschaftung für eine bestimmte längere Zeit, meist 15 Jahre, übertragen. Nach Ablauf dieser Frist musste er den Hof an einen inzwischen herangewachsenen Erben übergeben. Er kam jedoch zusammen mit seiner Frau in den Genuss des Altenteils und das oft schon in einem ziemlich jungen Lebensalter. Im Schönhagen des 18. Jahrhunderts sind alle diese beschriebenen Fälle der Hofübergabe vorgekommen.¹

Bewilligung durch den Grundherren und Einsetzen des Nachfolgers mit Verpflichtungen

In dem oben geschilderten Fall stimmte der Grundherr von Rohr dem Ansuchen von Erdmann Maaß zu. Was der Akt der Übergabe des Hofes vom Vater auf den Sohn für diesen bedeutete, ist gleichzeitig im Text formuliert, mit dem er als Nachfolger auf dem Hof eingesetzt wurde.

*... und ist solchen auch am heutigen untengesetzten dato denselben dieser Hoff mit allen darauf befindlichen Gebäuden, allen dazu gehörigen Äckern, Wiesen, Grünten und allen Pertinenzien, so wie Erdmann Maaß ihn bis dahero besessen und benutzt **cum onere et commodo** übergeben, um solchen als ein guter Hofwirth zu bewirtschaften und die davon gehende sowohl landesherrliche als obrigkeitliche und andere **Onera** zu **praestiren**.*

Der Rechtsakt der Übergabe wurde in Gegenwart eines Justitiars vollzogen und dieser wendete bei der Niederschrift des Hofbriefes sein Juristenlatein an. Wir können nur annehmen, dass den Anwesenden auf deutsch erklärt wurde, dass Johann Joachim Maaß den Hof mit allen Pflichten und Rechten (**cum onere et commodo**) übergeben bekam und dass er die genannten Verpflichtungen zu erfüllen hatte (**Onera** zu **praestiren**). Es wurde darauf verzichtet, diese aufzuführen, weil sie möglicherweise an anderer Stelle beschrieben oder zwischen den Beteiligten als längeres Gewohnheitsrecht unstrittig waren. Die Abgaben und Leistungen für den

Grundherren führten jedenfalls oft zum Streit zwischen diesem und den Bauern, da sie im Laufe der Jahrhunderte drastisch zu Lasten der Bauern verändert wurden. In diesen Auseinandersetzungen konnten die Bauern nur beim Königlichen Kammergericht Beistand finden. Im Hofbrief aus dem Jahre 1717 listete die Stadt Pritzwalk die Verpflichtungen für ihren Einhüfner auf:

... dahingegen entrichtet er alle Jahr auf Michaelis der hiesigen Kirche zehn Scheffel an Roggen, drey Thaler Dienstgeld, und wenn er wirklich dient, gehen diese 3 Tlr. ab, auch ein Rauchhuhn und ein Zehendlamm hat er ebenfalls alljährlich abzugeben.

Die Wahl, die Dienste durch Geldzahlung zu ersetzen, ließen die von Rohr'schen Grundherren den Schönhagener Bauern später nicht, da sie auf ihrem Langerwischer Gut große Ackerflächen zu bewirtschaften hatten. Das geht aus den Hofbriefen der 80er und 90er Jahre hervor, in denen die Verpflichtungen aufgelistet sind. Der Anderthalbhüfner auf dem Sievert'schen Hof, Grundbuchblatt 18, mit der heutigen Hausnummer 36 war im Jahre 1787 laut Hofbrief verpflichtet,

den Hofdienst ordentlich zu leisten und zwar wöchentlich einen Spanntag mit 4 Pferden und einen Handtag. In der Erndte sechs Wochen lang wöchentlich drey Spanntage und 3 Handtage; jährlich 8 Beitage mit der Hand sämtl. Dienste bei eigener Kost. Giebt jährlich außerdem 1 rtl 17 Gr. Pacht Geld, 1 Gans und 2 Hühner, spinnt 8 Pf. Hede; und leistet außerdem mit der Gemeinde die beym Guthe erforderlichen Baudienste,...

Welch drückende Last diese Dienste für die Bauern bedeuteten, ist in einem der vorhergehenden Hefte beschrieben.²

Aus den recherchierten Akten ist kein Fall bekannt, in dem der Grundherr den vom Bauern vorgeschlagenen Nachfolger abgelehnt hätte. Man kann sicher davon ausgehen, dass solche Fragen vor dem eigentlichen Inhaberwechsel geklärt wurden. Trotzdem

2 Michaelis, G., Der Schönhagener Bauer unter den Bedingungen der adligen Grundherrschaft, Selbstverlag Potsdam 2011

musste die Nachfolgeregelung nicht immer reibungslos verlaufen, wie folgende Übergabe auf Bewährung, wie man diese nennen könnte, zeigt. Am 29. Juli 1799 übergab der Vollbauer Christoph Wiese den Hof mit der heutigen Hausnummer 30, Grundbuchblatt 5, an seinen einzigen Sohn David Wiese und im Hofbrief ist dazu festgehalten:

...Der David Wiese hat auch zur Annehmung des väterlichen Hofes den Abschied vom Regimente Gens d'armes sub dato dem 24. October v. J. erhalten, und ist solcher vom Herrn Landrath v. Rohr heute vorgezeigt worden. Es wird nun zwar heute dem David Wiese von seinem Vater der Hof übergeben, jedoch da der Sohn sich auf die Anzeige seines Vaters gegen denselben und seine Mutter schlecht betragen, wird hierbei ausdrücklich festgesetzt, daß der Vater annoch ein Jahr lang die Wirthschaft fortsetzen soll, und der Sohn alsdann weil er nun Besserung und gutes Benehmen gegen seine Eltern angelobet, die Bewirtschaftung des Hofes übernehmen soll.

Generationsprobleme gab es also auch schon früher, wobei der Sohn hier in einer schwachen Position war. Er hatte erst das 21. Lebensjahr vollendet und stand noch unter der väterlichen Gewalt, die man wörtlich nehmen kann und aus der man erst mit 25 Jahren entlassen wurde.

Der erste Teil dieses Textauszuges enthält daneben eine wichtige Aussage. Die Söhne der Bauern waren generell wehrpflichtig und die aus der Prignitz und der Altmark dienten in einer speziellen Einheit, nämlich dem Regiment Gens d'armes. Dieses berühmte preußische Reiterregiment hatte zur damaligen Zeit seine Garnison in Berlin am, der Name sagt es, Gendarmenmarkt. Für die rational denkenden preußischen Herrscher war ein ordentlich bewirtschafteter Bauernhof wichtiger, als im Regiment einen Soldaten mehr oder weniger zu haben. Deshalb wurde rechtzeitig vor der Hofübergabe für den Nachfolger um Entlassung aus diesem Militärdienst nachgesucht und diese auch erteilt.

Übergabe und Annahme der Gebäude und der Hofwehr

Die Behandlung der Hofwehr nimmt einen wichtigen Platz und breiten Raum in den Hofbriefen ein. Das ist verständlich, denn nur mit einer vollständigen und funktionsfähigen Hofwehr war der Bauer in der Lage, den Acker nach dem damaligen Stande ordentlich zu bewirtschaften, das Vieh zu versorgen und schließlich auch die Leistungen für den Grundherren zu erbringen. Die Auflistung der einzelnen Hofwehrstücke mag aus heutiger Sicht kleinlich erscheinen. Sie spiegelt jedoch die im Vergleich zur heutigen Zeit kargen Lebensverhältnisse wieder. Im Falle des hier als Beispiel gewählten Maaß'schen Hofes, Grundbuchblatt 11, heißt es im Jahre 1776:

Daneben hat der Vater dem Sohne folgende Hofwehre abgeliefert, als, vier Pferde, zwo Kühe, eine trächtige Sau, 3 Gänse ein Gantter, 8 Hühner ein Hahn, 2 Schaafte mit Lämmern.

Ein weiten und ein engen Wagen, so aber erst in tüchtigen Stande gesetzt werden muß, 4 Egden, ein Pflug, eine Schotforke, 2 Mistforken, ein Misthaken, eine Axt und Beil, eine Radehacke und Radeaxt, eine Schneidelade mit dem Messer, 2 Sensen, 2 Bohrer, 2 Spieleisen, ein Zugmesser, eine Handsäge, 2 Wachten, 4 Sielen, eine Halskoppel, 3 Zäume, eine Leine mit dem Zaum, ein halb-Tonnen-Kessel, ein Vorkostkessel von einem Eimer Wasser, ein Scheffel, Viert und Metze, eine Tonne, ein Viertel und 2 Legel, ein Tubben, 2 Eimer, ein Butterfaß, ein Gesindebette, ein Kesselhaken, 6 Kornsäcke, 2 Futtersäcke, ein Gefäßbrett mit Schüsseln, Tellern und Löffeln, eine Kohltonne, ein Eßschap, Tisch und Bänke, ein Spinnwocken und Spinnstuhl, ein Brettschemel, ein Stoßeisen, 2 Siebe, 2 Gräber, eine Schaafscheere, eine Holzketten.

Zur Hofwehr gehörte zunächst der Mindest-Viehbesatz, wobei die Anzahl der Pferde gegenüber der der Kühe auffällt. Der Bauer war nämlich, wie im vorhergehenden Abschnitt gezeigt, verpflichtet, mit vier Pferden Arbeiten auf den Feldern des Grundherren zu leisten.

Breiten Raum nahmen dann die Geräte, Werkzeuge, Maßbehälter, Geschirre und Hauswirtschaftsgegenstände ein. Dazu gehörten auch die Einrichtungen, die nötig waren, um nicht zur Bauernfamilie gehörige Arbeitskräfte auf dem Hof unterzubringen und beköstigen zu können, wie z. B. das Gesindebett. Diese Auflistung stimmt weitestgehend mit der in anderen Hofbriefen überein, die ebenfalls in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts abgefasst wurden. Auf einzelne Positionen dieser Liste soll hier nicht näher eingegangen werden, da viele der aufgeführten Gegenstände heute wohl nur noch in Museen zu finden sind. Außerdem sind deren Bezeichnungen heute nicht mehr geläufig und zum Teil kaum noch verständlich. Der Schreiber des Hofbriefes hatte nämlich die schwere Aufgabe, die mündlich im hier gebräuchlichen Niederdeutsch, auch Plattdeutsch genannt, vorgetragene Bezeichnungen in hochdeutsche Schriftsprache zu übertragen. Das gelang nicht immer vollkommen und so wurden aus den noch heute zur Bodenbearbeitung verwendeten Eggen die "Egden". Nicht erwähnt sind im Maaßschen Hofbrief das erforderliche Saatgut sowie der Zustand der Gebäude. Im Hofbrief vom Juli 1787 zum schon zuvor erwähnten Sievert'schen Hof, Grundbuchblatt 18, mit der heutigen Hausnummer 36 heißt es dazu:

Hiernächst gesteht der junge Wirth, daß er die Gebäude in gutem Stande, den Acker mit Winter- und Sommersaat gehörig bestellt erhalten.

Zu den Gebäuden gehörten mindestens das Haus und die Scheune. Das Haus enthielt neben den Wohnräumen, meist für zwei Generationen, auch die Ställe für das Vieh. Auf dem zuvor erwähnten Maaß'schen Hof stand jedoch schon ein Altenteilshaus, wie aus den weiteren Angaben des Hofbriefes hervorgeht. Die Scheune auf diesem Hof war zum Zeitpunkt der Übergabe vermutlich knapp 70 Jahre alt, denn der Großvater von Johann Joachim wurde im Jahre 1707 für den Neubau einer Scheune von der

Steuer für den Landesherren befreit.³

Der neue Hofwirt war gut beraten, sich davon zu überzeugen, dass die ihm übergebenen Hofwehrstücke vollständig und funktionsfähig sind, denn er war verpflichtet, diese später in diesem Zustand an seinen Nachfolger zu übergeben. Jeden bei der Übergabe nicht festgestellten Mangel, müsste er auf eigene Kosten beheben. Diese Inventur der Hofwehrstücke dürfte jedoch nicht schwer gefallen sein, da der Sohn, abgesehen von seiner Militärzeit, im Normalfall in die Bewirtschaftung des Hofes voll einbezogen war. Johann Joachim Maaß war jedenfalls bei der Übergabe im Jahre 1776 gut informiert, was aus folgender Passage des Hofbriefes hervorgeht:

Diese Hofwehre hat der angehende Hofwirth zwar in so weit angenommen, weil aber die beiden Wagen nicht in gehörigen Stande, das Beil ganz fehlet, die Bohrer aber auch repariret werden müßten, und der Unterthan David Fatcke, Namens des abgehenden Hofwirths versprochen, daß alles in Stande gesetzt werden soll; so will der angehende Wirth, wenn solches geschehen, diese Hofwehr für gut und tüchtig erkennen, und schuldig sein, solche dereinst wiederum in untadelichen Stande abzuliefern. Damit aber auch die Reparatur dieser Stücke sobald als möglich geschehe, so soll der abgehende Hofwirth solches binnen 4 Wochen beschaffen oder gewärtigen, daß es auf seine Kosten in Stande gesetzt, eine von seinen Kühen verkauft und die Kosten davon berichtet werden sollen.

Hierin werden nicht nur die Mängel festgestellt, sondern es wird auch vereinbart, zu welchem Termin und auf wessen Kosten diese zu beheben sind und wer dafür bürgt. Der hier genannte "Unterthan David Fatcke" war nicht ein beliebiger Schönhagener Bauer, sondern der Dorfschulze, der den benachbarten Hof mit der heutigen Hausnummer 10, Grundbuchblatt 12, bewirtschaftete. Der Dorfschulze war nämlich zusammen mit zwei Schöffen dafür

3 Brandenburgisches Landeshauptarchiv (im Folgenden BLHA), Rep. 23A, C.181

zuständig, geringere Streitfälle zwischen den Dorfbewohnern, die noch nicht in die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des Grundherren fielen, zu schlichten. Dieser David Vatke, um die in dieser Reihe verwendete Schreibweise dieses Namens zu gebrauchen, war außerdem auch der Krüger, also der Schankwirt des Dorfes. Er war zu diesem Zeitpunkt 35 Jahre alt und folgte in beiden Funktionen seinem gleichnamigen Vater nach. Als Krüger hatte er jährlich ein Pfund Pfeffer als "Krugziese" an den Grundherren zu geben.⁴ Der Zustand der Hofwehr lässt darauf schließen, dass Erdmann Maaß nicht gut gewirtschaftet hatte. Das ist verwunderlich, denn sein Vater und Vorgänger auf dem Hof war ein angesehener Bauer, dessen Name als Kirchenvorsteher auf der im Jahre 1728 gegossenen Schönhagener Kirchenglocke stand.

Auffällig ist, dass ein Beil in der Auflistung der Hofwehrstücke erscheint, obwohl es nicht vorhanden war. Weiterhin fällt auf, dass Erdmann Maaß offenbar mehr Kühe auf dem Hof gehalten hatte, als die zwei, die er als Bestandteile der Hofwehr an seinen Sohn übergab. Diese darüber hinaus gehaltenen Kühe blieben demnach in seinem Besitz und aus dem Erlös für den Verkauf einer Kuh sollten die Kosten für die Vervollständigung der Hofwehr gedeckt werden. Ersteres ist ein Hinweis darauf, dass die Auflistung der Hofwehrstücke formal aus älteren Unterlagen übernommen wurde, wie man in damaliger Zeit häufig verfuhr. Das sicherte einerseits Kontinuität, berücksichtigte andererseits aber nicht Fortschritte in der Wirtschaftsweise. Das Beispiel der in größerer Zahl gehaltenen Kühe zeigt, dass trotz der hohen Aussagekraft der Hofwehrliste die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nicht allein danach beurteilt werden kann. Allerdings setzten die verfügbaren Flächen für die gemeinschaftliche Weide im Rahmen der Dreifelderwirtschaft der Tierhaltung Grenzen und jeder Bauer hatte das Weiderecht nur für eine bestimmte Anzahl von Tieren.

4 BLHA, Rep. 23 A, B.RHD Nr. 129 fol 43f

Altersversorgung für den bisherigen Hofwirt und seine Ehefrau

Während des 18. Jahrhunderts wohnten meist zwei Generationen der Bauernfamilie gleichzeitig auf dem Hof. Eine andere Art, sich den Lebensunterhalt zu sichern, gab es für den scheidenden Hofwirt praktisch nicht. Um Streitigkeiten zwischen den Generationen zu vermeiden, wurden im Hofbrief recht detaillierte Festlegungen für das "Altenteil", so wurde der Rechtszustand des "Altsitzers" bezeichnet, getroffen. Im vorliegenden Fall zum Hof des Anderthalbhüfners Erdmann Maaß, Grundbuchblatt 11, heißt es am Anfang dieses Abschnittes:

Hierauf ist dann auch das Altentheil für den abgehenden Wirth und seine Frau folgendermaßen reguliret.

Sie bekommen nemlich außer der Altentheilswohnung in jedem Felde zu 2 Scheffel Aussaat Land und zwar

Auffällig ist hieran, dass die Ehefrau des ins Altenteil gehenden Bauern eindeutig mit einbezogen wurde. Von der Ehefrau des neuen Hofwirts ist jedoch in keinem der Hofbriefe aus dieser Zeit die Rede. Das ist insofern inkonsequent, als eine tüchtige Bauersfrau für die Bewirtschaftung des Hofes unerlässlich war. Johann Joachim Maaß hatte, wie erwähnt, am 18. Oktober 1776, also einen Monat vor Ausfertigung des Hofbriefes, geheiratet.

Den Anspruch auf das Altenteil hatte die Bauersfrau auch als Witwe und das unabhängig davon, ob ihr Mann vor oder nach der Hofübergabe gestorben war. Für den ersteren Fall heißt es bei der Übergabe des Techen'schen Hofes, Grundbuchblatt 10, mit der heutigen Hausnummer 15 im Jahre 1762:

An Altentheil ist der Wittwe Techen ausgeworffen:

An Aussaat: In jedem Felde zu 1 Scheffel Saat, ...

Der überlebende Ehepartner erhielt also Land statt für 2 Scheffel nur für 1 Scheffel Aussaat, d. h. das halbe Altenteil, unabhängig vom Geschlecht. Im Hofbrief aus dem Jahre 1787 zum Sievert'schen Hofe, Grundbuchblatt 18, der bereits im vorhergehenden

Abschnitt erwähnt wurde, heißt es zum Abschluss der Regelungen über das Altenteil:

.... wogegen die Altentheilsleute dem jungen Wirth in seiner Wirthschaft nach ihren Kräften helfen; und fällt nach eines Absterben das halbe Altentheil in Hof zurück.

Auch hier wurde kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht und zum Ausdruck gebracht, dass es sich beim Altenteil um eine Vereinbarung nur zwischen dem alten Bauernpaar und dem neuen Inhaber handelte. Nach dem Tode eines der Altenteiler halbierten sich die durch den Nachfolger zu erbringenden Leistungen, ohne dass andere Familienangehörige irgend einen Anspruch darauf hätten. Dass hier die Altenteilsleute gebeten wurden, dem jungen Hofwirt nach ihren Kräften zu helfen, hängt wohl damit zusammen, dass dieser erst 15 Monate nach der Hofübergabe heiratete. Bis dahin hatte sicher seine noch rüstige Mutter, sie starb erst im Jahre 1800, diese Funktion in der Wirtschaft beibehalten. Ungewöhnlich an dieser Hofübergabe ist auch der Termin zum Beginn der Ernte. Das mag mit dem Gesundheitszustand des Bauern im Zusammenhang gestanden haben. Einleitend wird im Hofbrief begründet, dass dieser *Alters und Schwachheits halber seinem Hof und Wirthschaft nicht länger vorstehen könne*. Der Grund dafür kann ein Schlaganfall gewesen sein, denn bei seinem Tode im Jahre 1791 ist als Todesursache "Schlagfluß" angegeben. Zu den Leistungen, die der junge Wirt für die Altenteilsleute zu erbringen hatte, gehörte zunächst das kostenlose Überlassen der Altenteilwohnung. Diese war zumeist Bestandteil des Bauernhauses, später, wie weiter oben erwähnt, auch ein besonderes Gebäude.

Die weiteren Leistungen waren so bemessen, dass die Altenteilsleute einen eigenen Haushalt führen und sich versorgen konnten. Am Beispiel des Maaß'schen Hofes wird hier aufgelistet, was an nutzbaren Ländereien dazu gehörte. Dabei wird auf eine Wiedergabe der heute kaum verständlichen Ortsbeschreibung verzichtet:

- Das bereits zitierte Land für zwei Scheffel Aussaat in **jedem** Felde. Es herrschte nach wie vor Dreifelderwirtschaft und bei Rotation der Nutzung war dadurch gesichert, dass die Altenteiler in jedem Jahr ausreichend versorgt wurden. Entsprechend der damaligen Wirtschaftsweise war es üblich, die Ackerfläche anstatt durch ein Flächenmaß durch die Aussaatmenge zu bestimmen. Bei gutem Boden wurde dichter gesät als bei schlechtem, so dass bei letzterem die tatsächliche Fläche größer war. Für mittlere Schönhagener Bodenqualität wurden in damaliger Zeit mit zwei Scheffel Roggen⁵ oder Hafer etwa 2/3 Hektar Ackerland bestellt.
- Möglichkeiten zur Heugewinnung. Hierfür wurden den Altsitzern sogenannte "Wildfahren" bei den Flächen zur Aussaat überlassen. Das waren schmale unbestellte Streifen, die den Zugang zu den einzelnen Ackerstücken ermöglichten und auf denen Gras wuchs. Das Heu war nötig, um das Vieh der Altsitzer im Winter zu versorgen.
- Gartenland einschließlich Flächen zum Anbau von Kohl und Kartoffeln. Neben dem zur Hofstelle gehörigen Gartenland erhielten die Altsitzer auch kleine Flächen im dorfnahen sogenannten Wördenland, das nicht in die Dreifelderwirtschaft einbezogen war. Der Anbau von "Erdtoffeln", wie die Kartoffeln damals genannt wurden, auf diesen Flächen ist für Schönhagen erstmalig durch den Techenschen Hofbrief aus dem Jahre 1762, Grundbuchblatt 10, belegt. Die Schönhagener Bauern haben offenbar den Wert der Kartoffel für die eigene Ernährung und für die Versorgung des Viehs schnell erkannt. Dass Kohl schon länger eine Rolle spielte, kommt in der Bezeichnung des jeweiligen "Kohldammes" in der Nähe der Wassermühle zum Ausdruck.
- Ein Waldstück zur Gewinnung von Feuerholz.

5 1 Scheffel Roggen sind etwa 40 kg

- Eine beträchtliche Anzahl von Obstbäumen auf der Hofstelle, vor allem Pflaumen- und Apfelbäume.

Mit dem Überlassen der Wohnung und des Nutzlandes waren die Leistungen des jungen Wirtes jedoch noch nicht erschöpft. Neben der Instandhaltung der Altenteilswohnung musste er quasi den Betrieb der Altenteilswirtschaft sichern. Dazu ist im Hofbrief des Jahres 1717 zum Vatke'schen Hof, Grundbuchblatt 57, ausgeführt:

Ingleichen läßt er seinen Eltern das Altentheil als das ganze Leibgedinge samt Boden und Ställen, versorget auch dieselben mit nothdürftiger Hölzung, und räumt ihnen auf dem Hof so viel Platz ein, alwo es füglich stehen kann, bestellet ihnen auch zu ihrem Unterhalt den Altentheilsacker, und führet ihnen den Mist, so sie von ihrem Viehe machen, auf den Acker hin, wo sie es haben wollen, bestellet ihnen auch frei dasjenige Land, welches die Eltern von anderen Leuten in Pension genommen, und zwar so lange hin, wie sie es unter Pflug haben, wozu er ihnen noch jährlich ein Viert Hafergrütze geben und auf seinem Lande ein Viert Leinsamen bestellen und säen solle. ...auch so viel Platz in der Scheune zu lassen, wohin sie ihr Korn und Futter legen können, ihnen auch das Korn zur rechten Zeit einzufahren.

Die Ausführungen zum Altenteil enthalten Einzelheiten, die auch für andere Untersuchungsgegenstände zur Geschichte des Dorfes interessant sind. Die Lage der durch die Altsitzer zu nutzenden Acker-, Wiesen-, Wald- und Gartenflächen sind detailliert beschrieben. Dabei werden alte Flurbezeichnungen verwendet, Inhaber der benachbarten Flächen und sogar deren Inhaber vor der Separation der Gutsflächen und Neuverteilung im Jahre 1754 genannt. Die Angaben zum Altenteil sind auch eine Beschreibung von Bauernwirtschaften im Kleinformat, aus der sich Schlüsse zur Hauptwirtschaft ableiten lassen. Für eine solche ist eine Darstellung aus dem 18. Jahrhundert in Schönhagen nicht überliefert.

Versorgung der Geschwister des neuen Hofwirts

Ein wesentlicher Grund für die Stabilität der Landwirtschaft in der Prignitz war das Erbrecht, das eine Teilung der Wirtschaften verhinderte. Dadurch wurde jedoch nur für einen Nachkommen der Bauernfamilie eine wirtschaftliche Existenz gesichert. Das Los der anderen Nachkommen war hart. Es bot sich die Möglichkeit, in einen anderen Hof einzuheiraten. Dabei spielten verwandtschaftliche oder nachbarliche Beziehungen oft eine Rolle. Wem sich auch diese Möglichkeit nicht bot, der blieb oft als Knecht oder Magd auf dem Hof.

Die Aussagen zur Versorgung der Geschwister im Hofbrief sind recht kurz und im Maaß'schen Hofbrief von 1776 heißt es:

Endlich aber muß der angehende Hofwirth seinen noch unverheiratheten Geschwistern, wenn sie sich verheirathen jedem einen Sack voll Roggen, eine Tonne Bier und ein fett Schwein zur Hochzeit geben.

Diese Leistungen haben sich im Verlaufe des Jahrhunderts kaum verändert, denn schon 1717 enthält der Vatke'sche Hofbrief, Grundbuchblatt 56 die gleiche Forderung. Sie ist sogar präziser, indem sie drei Scheffel Roggen verlangt und den Gesamtwert der Leistungen mit drei Talern angibt, die an Stelle der materiellen Leistungen gezahlt werden können.

Als der Schulze David Vatke, Grundbuchblatt 12, im Jahre 1795 seinen Hof an seine Tochter Anna Elisabeth und ihren Bräutigam Joachim Christian Vatke übergab heißt es im Hofbrief ebenfalls noch:

Da auch die jüngste Vatke'sche Tochter Margaretha ihre Abfindung aus dem Hofe dereinst zu hoffen hat, so liegt dem jungen Hofwirth ob, derselben zum Hochzeitentheil drey Schfl. Roggen, eine Tonne Bier und ein fett Schwein, wenigstens zu drey Thaler an Werth zu verabreichen.

Des Schulzen David Vatke einziger Sohn war schon im Säuglingsalter gestorben, weshalb der Hof an eine Tochter übergeben

wurde. Joachim Christian Vatke war der zweitälteste Sohn auf dem Hof Grundbuchblatt 20 und hatte damit nicht die Aussicht, diesen Hof zu übernehmen. Deshalb nutzte er die Möglichkeit, in den Hof von David Vatke einzuheiraten, drei Jahre bevor sein Vater den heimatlichen Hof an seinen älteren Bruder übergab. Verwandtschaftliche Beziehungen spielten dabei eine Rolle, denn die Väter von Anna Elisabeth und Joachim Christian waren Cousins, wie aus den Aufzeichnungen im Kirchenbuch hervorgeht.

Verpflichtung des neuen Hofwirts und Schutzversprechen des Grundherren

Aus den vorangegangenen Abschnitten geht hervor, welche umfangreichen Verpflichtungen der neue Hofwirt mit der Übernahme des Hofes auf sich nahm. Sie bestanden nicht nur in den hier beispielhaft aufgeführten Abgaben und Leistungen für den Grundherren, seiner Obrigkeit. Es mussten auch die „landesherrlichen und andere Onera“ geleistet werden, wie im zitierten Text eines vorherigen Abschnittes genannt. Das waren Steuern an den Preußischen Staat, die im Hofbrief nicht näher beschrieben sind, da sie nicht der Zuständigkeit der Grundherrschaft unterlagen. Aus den landesherrlichen Steuerlisten für das 18. Jahrhundert gehen Art und Höhe dieser Steuern hervor.⁶ Für eine Hufe Landes waren 9 Groschen zu entrichten, während die Steuer für das Haus eines Bauern oder Kossäten 12 Groschen betrug. Ein Zweihüfner hatte deshalb insgesamt einen Taler und 6 Groschen abzuführen, während es bei einem Einhüfner 21 Groschen waren. Obwohl hierbei die Hofgröße berücksichtigt wurde, war die Belastung für den Einhüfner relativ größer. Bei der Versorgung des alten Hofwirts und seiner Ehefrau sowie bei den Leistungen bei der Heirat der Geschwister spielte dagegen die Hofgröße keine Rolle. Diese musste ein Einhüfner in gleicher Höhe leisten wie ein Zweihüfner, was deshalb manchem Bauern sicherlich schwer gefallen war.

6 BLHA, Rep. 23 A, C.581 bis 596

Darüber hinaus musste er die Gebäude des Hofes sowie die Geräte in Stand halten und für einen bestimmten Viehbestand sorgen.

Auf diese Pflichten wurde der neue Hofwirt vereidigt. Im Hofbrief des hier vorwiegend als Beispiel gewählten Maaß'schen Hofes, Grundbuchblatt 11, heißt es abschließend:

Wie nun die Hofübergabe hiermit reguliret, so ist Johann Joachim Maaß nachdem er der Herrschaft Treue und Gehorsam zu leisten versprochen, ingleichen seine Dienste und Praestationen willig und gerne zu leisten, der Herrschaft Schaden und Nachtheil nach Möglichkeit abzuwenden, ihren Nutzen und Bestes aber zu befördern, mittelst gegebenen Handschlages an Eides statt angelobet zum Unterthan auf seines Vaters Hof angenommen, ihm aller obrigkeitliche Schutz und beförderlicher guter Wille versichert und gegenwärtiger Hofbrief darüber ausgefertigt worden.

Die Eidesformel enthält also noch mehr. Es wurde auch Treue und Gehorsam gegenüber der Herrschaft verlangt. Das entsprach der damaligen Rechtslage, nach der der Bauer, seine Frau und auch seine Kinder durch die Annahme eines der adligen Grundherrschaft unterstehenden Hofes zu Untertanen des Gutsherren wurden. Sie waren zwar persönlich frei. Diese Freiheit wurde jedoch durch die Pflichten gegenüber dem Grundherren und durch dessen Rechte über die Bauern eingeschränkt. Zu diesen Einschränkungen gehörte zum Beispiel, dass sie die Bewirtschaftung des Hofes nicht ohne Einwilligung des Grundherren beenden und das Dorf verlassen konnten. Der Grundherr übte die polizeiliche Gewalt und die Gerichtsbarkeit im Dorf aus, die ihm vom Landesherren, dem preußischen König, übertragen wurden und die deshalb dort endeten, wo dessen Interessen berührt wurden. Das trifft zum Beispiel auf den Militärdienst der Bauernsöhne zu.

Auf der anderen Seite stand das Schutzversprechen des Grundherren. In früheren Jahrhunderten war das der militärische Schutz

durch den Ritter, der aber längst überholt war, seitdem der König diese Aufgabe übernommen hatte und die Bauernsöhne in dessen Heer dienen mussten. Im 18. Jahrhundert ging es vor allem darum, den Bauern vor Kriminalität und Betrügereien zu schützen, die die ordentliche Bewirtschaftung des Hofes gefährden könnten. Es erstreckte sich auch darauf, im Zusammenwirken mit der Gemeinde Bauern zu helfen, die in eine Notlage geraten waren. Diesen Aufgaben konnte sich der Grundherr nicht entziehen. Sie lagen im Interesse des Königs und dem musste er bei der Belehnung mit den Höfen einen ähnlichen Treueeid leisten.

Zweierlei Eigentum

Wie eingangs erwähnt, waren die Hofwehr und die Hofstelle Eigentum des Bauern. Der Bauer erbte diese von seinem Vater und konnte sie an eines seiner Kinder weiter vererben. Er war, wie oben gezeigt, verpflichtet, diese zu erhalten. Deshalb konnte er sie weder als Ganzes noch Teile davon verkaufen. Auch beleihen konnte er sie nicht, da das die Sicherheit der Hofbewirtschaftung gefährden könnte. Die Eigentumsrechte waren also stark eingeschränkt und das Eigentum bedeutete gleichzeitig eine Verpflichtung. Diese Rechtslage war jedoch ein wesentlicher Grund dafür, dass die Bauernhöfe über Generationen stabil erhalten blieben. Sie sicherte dem Bauern eine Heimstätte, von der er durch die Gutsherrschaft nur bei sehr groben eigenen Verfehlungen verwiesen werden konnte. Solche Fälle sind jedoch in Schöningen im 18. Jahrhundert nicht gehäuft vorgekommen. Wichtig wurde das Eigentum für die Bauern auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als König Friedrich Wilhelm III. mit dem Edikt vom Oktober 1807 weitreichende Reformen einleitete. Danach wurden die Bauern wirkliche Besitzer ihrer Wirtschaften. Dafür mussten sie sich von den Abgaben und Leistungen an den Grundherren für die Nutzung des Hufenlandes freikaufen, nicht jedoch für die Hofstelle und die Hofwehr.

Die Bauern waren, wie im vorangegangenen Abschnitt erwähnt, abgesehen von den Einschränkungen durch die Gutsuntertänigkeit, freie Bürger des preußischen Staates. Sie konnten deshalb auch persönliches Eigentum erwerben und besitzen. Mit dem Überschuss, den der Bauer und seine Frau nach Ableistung aller Verpflichtungen aus der Bewirtschaftung ihres Hofes erzielten, konnten sie frei verfahren. Ihr persönliches Eigentum ging mit der Übergabe des Hofes nicht auf den Nachfolger über. Bei ihrem Tod wurde es nach den damaligen Regelungen auf die Erben verteilt.

Wie bereits erwähnt, hatte Johann Buss im Jahre 1776 den Hof, Grundbuchblatt 13, von seinem Vater übernommen. Als er im Jahre 1802 starb, wurde sein persönliches Eigentum aufgelistet, das hier als Beispiel dienen soll⁷. Dazu gehörten 10 Stück Vieh, wobei die Kuh mit 10 Talern bewertet wurde. An Kleidungsstücken wurden aufgelistet: zwei blaue und ein schwarzer Rock, jeweils etwa einen Taler wert, zwei Brusttücher, ein Paar Lederhosen, acht Hemden, ein Hut, drei Paar Strümpfe sowie je ein Paar Stiefel und Schuhe. Neben etlichen Gerätschaften für Hof und Haus ist auch ein Lehnstuhl aufgeführt. Am Schluss der Liste stehen eine Bibel und ein Gesangbuch im Wert von zusammen einem Taler. Die Liste ergab insgesamt einen Besitz von reichlich 60 Talern. Dieses Vermögen wurde bei der Verhandlung zur Erbregulierung als sehr gering bezeichnet. Dem standen jedoch auch noch Schulden, zum Beispiel für Schneiderlohn gegenüber, so dass nicht viel zum Vererben übrig blieb. Anspruch darauf hatten die Witwe und sechs aus der Ehe hervorgegangene Kinder. Sein ihm nachfolgender Sohn und die meisten Schönhagener Bauern wirtschafteten jedoch besser. Sie waren dadurch in den 1820er Jahren in der Lage, die Abgaben und Leistungen an die Grundherrschaft in Geld abzulösen. Die Bauern konnten es vermeiden, dafür ihr kostbarstes Kapital, nämlich Land, einzusetzen.

7 BLHA, AG Perleberg, Ga Schönhagen b. Pritzwalk Bl. 13 fol 9f

In dieser Reihe sind bereits erschienen:

Die Landwirtschaft in Schönhagen von den Anfängen
bis zu den Agrarreformen von 1807

Mai 2010

URN: urn:nbn:de:kobv:186-opus-35515

URL: <http://opus.kobv.de/slbp/volltexte/2010/3551/>

Der Schönhagener Bauer unter den Brandenburger
Landesherrn vor den Reformen des 19. Jahrhunderts
Oktober 2010

URN: urn:nbn:de:kobv:186-opus-35524

URL: <http://opus.kobv.de/slbp/volltexte/2010/3552/>

Der Schönhagener Bauer unter den Bedingungen
der adligen Grundherrschaft

Februar 2011

URN: urn:nbn:de:kobv:186-opus-38237

URL: <http://opus.kobv.de/slbp/volltexte/2011/3823/>

Inhaber der Schönhagener Hofstellen in der Zeit nach
dem Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende
der Gutsherrschaft

Teil I Dezember 211

URN: urn:nbn:de:kobv:186-opus-43135

URL: <http://opus.kobv.de/slbp/volltexte/2012/4313/>

Teil II Februar 2014

URN: urn:nbn:de:kobv:186-opus-59303

URL: <http://opus.kobv.de/slbp/volltexte/2014/5930/>

Herausgeber: Dr. Georg Michaelis
Geschwister-Scholl-Str. 51h
14471 Potsdam
Mai 2014

Titelfoto:

Dorfstraße im Jahre 1957

Blick nach Westen mit Haus Nr. 6 auf der rechten Seite